



# Einfuhrfibel





Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29 - 35  
65760 Eschborn

### **Ansprechpartner**

Referat 415 - Einfuhr, Satellitendatensicherheit, Berichtswesen  
Frau Anke Reichard  
Telefon: +49 6196 908-532  
Telefax: +49 6196 908-11532  
E-Mail: [anke.reichard@bafa.bund.de](mailto:anke.reichard@bafa.bund.de)

### **Bildnachweis**

Hafen Hamburg Marketing e. V., Seite 1

### **Stand**

Januar 2012

# Inhalt

<b>INHALT</b>	<b>3</b>
<b>1. ÜBERBLICK</b>	<b>4</b>
<b>2. BESCHRÄNKUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>3. VERÖFFENTLICHUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>4. ANTRAGSVERFAHREN</b>	<b>9</b>
<b>5. BESONDERE VERFAHREN</b>	<b>11</b>
5.1 AUTONOME KONTINGENTE.....	11
5.2 WIRTSCHAFTLICHE PASSIVE VEREDELUNG (PV) .....	11
<b>6. MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS</b>	<b>12</b>
<b>7. SONSTIGES</b>	<b>13</b>

# 1. Überblick

Die Einfuhr von Waren der gewerblichen Wirtschaft in die Europäische Union (EU) ist grundsätzlich genehmigungsfrei zulässig.

Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen in Form von Beschränkungen für bestimmte Waren aufgrund internationaler Regelungen und Abkommen, Bestimmungen der EU und nationaler Regelungen.

Die für den Einführer wichtigsten Beschränkungen sind in den folgenden Rechtsgebieten bzw. Gesetzen enthalten:

- Außenwirtschaftsrechtliche Regelungen:
  - Verordnungen, Entscheidungen etc. der Europäischen Union
  - Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
  - Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
  - Einfuhrliste - Anlage zum AWG -
  
- Andere „spezialrechtliche“ Vorschriften: z. B.
  - Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
  - Arzneimittelrecht
  - Atomgesetz
  - Betäubungsmittelrecht
  - Gewerblicher Rechtsschutz
  - Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG)
  - Lebensmittelrecht
  - Regelungen über den Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten
  - Veterinärrecht
  - Waffenrecht
  - Sonstige Verbote und Beschränkungen

## 2. Beschränkungen

Das BAFA ist im Bereich der Einfuhr von Waren der gewerblichen Wirtschaft zuständig für die nationale Umsetzung der außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen. Diese ergeben sich insbesondere aus den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und der Einfuhrliste (Anlage zum AWG).

Die Einfuhr von Waren der gewerblichen Wirtschaft in die Europäische Union ist in Teilbereichen genehmigungsbedürftig oder überwachungspflichtig.

**Genehmigungspflichtig** sind derzeit folgende Einfuhren:

- Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Belarus und in der Demokratischen Volksrepublik Korea
- bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan und der Russischen Föderation.

**Überwachungspflichtig** sind derzeit folgende Einfuhren:

- bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern.

Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anwendungsvorschriften sowie den Anmerkungen in der Warenliste der Einfuhrliste.

Die Einfuhrliste übernimmt dabei die Nomenklatur des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (Kombinierte Nomenklatur). Auskünfte über die Eintarifierung in dieses Verzeichnis erteilt das

Statistische Bundesamt (DESTATIS)  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 75-1  
Telefax: 0611 72-4000  
Internet: <http://www.destatis.de>

Die Zollverwaltung nimmt ebenfalls zu zollrechtlichen Zwecken verbindliche und unverbindliche Zolltarifauskünfte von Waren vor.

**Verbindliche Zolltarifauskünfte** erteilt das Hauptzollamt Hannover unter folgender Adresse:

Hauptzollamt Hannover  
Waterloostraße 5  
30169 Hannover

**Unverbindliche Zolltarifauskünfte** erteilen einzelne Bildungs- und Wissenschaftszentren der Bundesfinanzverwaltung. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für das jeweilige Bildungs- und Wissenschaftszentrum festgelegten Warenkreis von Zolltarifnummern:

Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstszitz Berlin Grellstraße 18, 24 10409 Berlin für Waren der Kapitel 10, 11, 20, 22, 23 sowie der Kapitel 86 bis 92 und 94 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur
Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstszitz Frankfurt am Main Gutleutstraße 185 60327 Frankfurt am Main für Waren der Kapitel 25, 32, 34 bis 37 (ohne die Positionen 3505 und 3506), sowie der Kapitel 41 bis 43 und 50 bis 70 der Kombinierten Nomenklatur
Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstszitz Hamburg Baumacker 3 22523 Hamburg für Waren der Kapitel 2, 3, 5, 9, 12 bis 16, 18, 24 und 27, der Positionen 3505 und 3506 sowie der Kapitel 38 bis 40, 45 und 46 der Kombinierten Nomenklatur
Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstszitz Köln Merianstraße 110 50765 Köln für Waren der Kapitel 17, 26, 28 bis 31, 33, 47 bis 49 sowie der Kapitel 71 bis 83 und 93 der Kombinierten Nomenklatur
Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstszitz München Lilienthalstraße 3 85570 Markt Schwaben für Waren der Kapitel 1, 4, 7, 8, 19 und 21 der Kombinierten Nomenklatur und Sophienstraße 6 80333 München für Waren der Kapitel 6, 44, 84 und 85 der Kombinierten Nomenklatur

### 3. Veröffentlichungen

Bei der Antragstellung und der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen bzw. der Überwachungsdokumente sind die Verordnungen zu beachten, die der Europäische Rat und die Europäische Kommission erlassen haben und die sich aus den im Bundesanzeiger (BAnz.) veröffentlichten Einfuhrausschreibungen, Mitteilungen und Bekanntmachungen des BAFA ergeben.

Die wichtigsten Einfuhrausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen sind wie folgt veröffentlicht:

Stichwort:	veröffentlicht:
Bestimmte Eisen – und Stahlerzeugnisse	BAnz. Nr. 195 vom 28.12.2011 BAnz. Nr. 3 vom 06.01.2011 BAnz. Nr. 5 vom 10.01.2012
Textilwaren und Bekleidung	BAnz. Nr. 3 vom 06.01.2011 BAnz. Nr. 5 vom 10.01.2012
ÜD-direkt	BAnz. Nr. 82 vom 30.04.2004
Vordrucke	BAnz. Nr. 239a vom 21.12.2001
Terrorismusbekämpfung	BAnz. Nr. 221 vom 27.11.2002
ATLAS	BAnz. Nr. 116 vom 27.06.2007

Die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sind unter folgender Anschrift zu beziehen:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH  
Amsterdamer Straße 192  
50735 Köln  
Telefon: 0221 97668-0  
Telefax: 0221 97668-115  
E-Mail: [vertrieb@bundesanzeiger.de](mailto:vertrieb@bundesanzeiger.de)  
Internet: <http://www.bundesanzeiger.de>

Die Einfuhrausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des BAFA können auch im Internet unter [http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/einfuhr/einfuhrausschreibungen/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/einfuhrausschreibungen/index.html) abgerufen werden.

Die zugrundeliegenden Verordnungen des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission werden im Amtsblatt C und L der Europäischen Union

veröffentlicht. Diese können ebenfalls bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH (Anschrift s. o.) bezogen werden. Im Internet sind sie unter der Adresse <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> abrufbar.

## 4. Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung oder auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes sind auf dem amtlichen Vordruck E 3c bei der Genehmigungsstelle einzureichen. In Deutschland ist dies für Waren der gewerblichen Wirtschaft die nachfolgend aufgeführte Behörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 415

Frankfurter Straße 29 - 35

65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0

Telefax: +49 (0)6196 908 558 oder

+49 (0)6196 908 11537

E-Mail: [einfuhr@bafa.bund.de](mailto:einfuhr@bafa.bund.de)

Internet: [http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/einfuhr/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/index.html)

Der Formularvordruck ist im Formularfachhandel sowie bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich oder im Internet unter

[http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/einfuhr/formulare/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/formulare/index.html)

abrufbar.

Beim Ausfüllen des Vordruckes sind die Bedingungen der Einfuhrausschreibungen und Mitteilungen sowie die Ausfüllhilfen zum Vordruck E 3c zu beachten.

Das BAFA hat im Jahr 2011 insgesamt 27023 Einfuhrdokumente erteilt. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der in den Regelungen der Europäischen Union vorgeschriebenen Frist von 5 Arbeitstagen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Im **Stahlbereich** besteht bei der Beantragung von Überwachungsdokumenten neben dem Postweg oder per FAX außerdem die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung über das Internet (Verfahren ÜD-direkt) unter dem Link:

[http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/einfuhr/e\\_formulare/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/e_formulare/index.html).

Weitere Informationen hierzu können dem Anwenderhandbuch Einfuhr (Eisen und Stahl) // Registrierung für das elektronische Verfahren unter dem Link

[http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/einfuhr/publikationen/elan\\_classic\\_aw\\_registrierung.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/publikationen/elan_classic_aw_registrierung.pdf)

entnommen werden.

Bei **der erstmaligen Antragstellung** wird generell auf die Notwendigkeit der Beantragung einer Zollnummer hingewiesen, falls diese noch nicht vorliegen sollte. Zollnummern werden vergeben vom

Informations- und Wissensmanagement Zoll  
Carusufer 3 - 5  
01099 Dresden  
Telefax: 0351 44834-590  
Telefon: 0351 44834-520

Die Anträge auf Erteilung von Zollnummern können auf dem Postweg an die o.g Adresse gesandt oder per Fax unter der Nummer: 0351 44834-444 gestellt werden.

Die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung oder die Ausstellung eines Überwachungsdokumentes erfolgt durch das BAFA auf EG-einheitlichen Vordrucken (s. BAnz. Beilage Nr. 239a vom 21. Dezember 2001).

Der Stand der Ausschöpfung von Einfuhrkontingenten kann bei der Europäischen Kommission für mengenmäßig beschränkte Textilwaren und Bekleidung aus Belarus und der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Kasachstan und der Russischen Föderation unter <http://trade.ec.europa.eu/sigl> im Internet abgerufen werden.

## 5. Besondere Verfahren

### 5.1 Autonome Kontingente

Das BAFA verwaltet auch sogenannte autonome, also einseitig von der Europäischen Union festgesetzte, Kontingente gegenüber Drittländern, mit denen keine bilateralen Abkommen bestehen. Beschränkungen bestehen im Rahmen dieser Regelung derzeit für die Einfuhr von bestimmten Textil- und Bekleidungswaren gegenüber Belarus und der Demokratischen Volksrepublik Korea. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Kontingente erfolgt nach einem bestimmten Verfahren, das sowohl die traditionellen Handelsströme als auch sogenannte Newcomer berücksichtigt. Näheres hierzu ist in den aktuellen Einfuhrausschreibungen für Textilwaren und Bekleidung geregelt. Diese sind unter [http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/einfuhr/einfuhrausschreibungen/textile\\_waren/autonome\\_kontingente/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/einfuhrausschreibungen/textile_waren/autonome_kontingente/index.html)

im Internet abrufbar.

### 5.2 Wirtschaftliche passive Veredelung (PV)

Die PV ist eine zusätzliche Einfuhrart für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse der Kapitel 60 bis 62 der Kombinierten Nomenklatur, bei der vorübergehend ausgeführte Waren nach Be- oder Verarbeitung in einem Drittland wieder in die Union eingeführt werden.

Grundlage hierfür sind die Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 (Amtsblätter L 322, S. 1 vom 15. Dezember 1994 und L 135, S. 35 vom 06. Juni 1996) und die Verordnung (EG) Nr. 3017/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 (Amtsblatt L 314, S. 40 vom 28. Dezember 1995), sowie die jeweiligen Einfuhrausschreibungen des BAFA für Textilwaren und Bekleidung (s. BAnz. Nr. 5 vom 10. Januar 2012).

Darin sind die Regelungen aufgeführt, unter denen für bestimmte Länder und Waren im Rahmen der Höchstmengen Anträge auf vorherige Bewilligungen (Genehmigungen) beim BAFA gestellt werden können. Die Kontingente sind industriellen Einführern vorbehalten, d. h., der Antragsteller selbst muss Fachhersteller sein. Außerdem müssen die vorübergehend ausgeführten Waren ihren Ursprung in der Union haben, wovon unter bestimmten Bedingungen auf Antrag eine Ausnahme unter Erlass eines Aussetzungsbescheides gemacht werden kann. Ebenso dürfen die in den Drittländern durchzuführenden Veredelungsvorgänge keine weitergehenden Verarbeitungen als Herstellen aus Geweben oder Gewirken darstellen. Auch hiervon kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen zur Herstellung abgepasster gewirkter Artikel aus Garnen durch Erlass eines Aussetzungsbescheides eine Ausnahme zugelassen werden. Die Verteilung der Kontingente erfolgt im Windhundverfahren für Newcomer; für traditionelle Einführer gilt ein detailliert geregeltes Referenzverfahren.

Anträge auf vorherige Bewilligung für die wirtschaftliche passive Veredelung von Textilwaren sind unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3017/95 beim BAFA zu stellen. Der Vordruck ist im Formularfachhandel sowie bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich oder im Internet unter [http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/einfuhr/formulare/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/formulare/index.html) abrufbar.

## **6. Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus**

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Zahlungen (z. B. im Rahmen von Lieferverträgen zur Einfuhr von Waren und Gütern) an bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, sowie an andere terrorverdächtige Personen und Organisationen verboten sind.

Zahlungsverbote gelten unabhängig davon, ob Einfuhrdokumente (z. B. Einfuhrgenehmigung, Überwachungsdokument) erteilt worden sind.

Verstöße sind mit Freiheitsstrafe bedroht.

Wegen weiterer Einzelheiten siehe Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9), Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70) und (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 1) in der jeweils neuesten Fassung und Embargo-Merkblätter des BAFA, Bereich Ausfuhrkontrolle, im Internet unter <http://www.bafa.de>.

## 7. Sonstiges

Weitere Einfuhrbeschränkungen können sich aus anderen spezialrechtlichen Vorschriften ergeben. Zuständig hierfür sind die in diesen Vorschriften genannten einschlägigen Behörden.

Hinsichtlich der **Einfuhr im Rahmen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG)** wird verwiesen auf das

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)  
Referat V B 8  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn  
Telefon: 0228 99615-0  
Telefax: 0228 99615-4436  
Internet: <http://www.bmwi.de>

Über **sonstige Verbote und Beschränkungen** erteilen die Zollstellen nähere Auskünfte. Eine bundesweit zuständige Auskunftsstelle der Bundeszollverwaltung ist das

Informations- und Wissensmanagement Zoll  
Carusufer 3 - 5  
01099 Dresden  
Telefon: 0351 44834-510 (Auskunft für Privatpersonen)  
0351 44834-520 (Auskunft für Unternehmen)  
Telefax: 0351 44834-590  
E-Mail: [info.privat@zoll.de](mailto:info.privat@zoll.de)  
E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)  
Internet: <http://www.zoll.de>

Informationen zu diesem Thema können Sie auch über das Internet unter [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschraenkungen/verbote-beschraenkungen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschraenkungen/verbote-beschraenkungen_node.html) einholen.

Für **Einfuhrbeschränkungen gemäß der Einfuhrliste von Waren der Land- und Ernährungswirtschaft** ist die folgende Behörde zuständig:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn  
Telefon: 0228 996845-0  
Telefax: 0228 996845-3444  
E-Mail: [info@ble.de](mailto:info@ble.de)  
Internet: <http://www.ble.de>

**Informationen für ausländische Unternehmen** zu Fragen der Firmengründung, des Vertriebs und der Markterkundung in der Bundesrepublik Deutschland sowie **Informationen für inländische Unternehmen** über die Situation auf ausländischen Märkten sind erhältlich bei der

Germany Trade and Invest –  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH  
Agrippastrasse 87 - 93  
50676 Köln  
Telefon: +49 (0)221 2057-0  
Telefax: +49 (0)221 2057-212  
E-Mail: [info@gtai.de](mailto:info@gtai.de)  
Internet: <http://www.gtai.de>